

FATCA: Aktualisierung

14. April 2014: Am 10. März haben wir Sie darüber informiert, dass der Internal Revenue Service (IRS) mit dem Status der „certified deemed-compliant foreign financial institution“ bestimmten unabhängigen Schweizer Vermögensverwaltern eine mögliche Alternative zur Registrierungspflicht bietet. Dieser Status ist für Vermögensverwalter vorgesehen, welche Kundenvermögen gestützt auf eine Vollmacht verwalten. Um für diesen Status berechtigt zu sein, darf der Vermögensverwalter folglich keine Konten mit Kundenvermögen unterhalten, beispielsweise sogenannte Omnibus-Konten (diese Aktivität ist den Mitgliedern des VSV untersagt).

Da das Verfahren und dessen Komplexität anlässlich der Veröffentlichung unserer letzten News noch nicht bekannt waren, hatten wir einige Vorbehalte erhoben. Letztere können heute nach der Publikation der neusten Entwicklungen in diesem Bereich durch die amerikanischen Behörden teilweise zerstreut werden.

So wird die Zertifizierung mithilfe eines online verfügbaren Formulars [Form W-8BEN-E](#) vereinfacht. Dieses Formular dient als Grundlage für die Zertifizierung als „certified deemed-compliant foreign financial institution“. Nach der Bekanntgabe seiner persönlichen Daten kann der Vermögensverwalter in den meisten Fällen Ziffer 23 ankreuzen, mit der er sich als „certified deemed-compliant“ ausweist. Das Formular kann dann ausgedruckt, unterzeichnet und der Bank oder jedem anderen dazu befähigten Finanzinstitut eingereicht werden. Das Verfahren ist demnach ebenso einfach wie jenes für die Registrierung als „registered deemed-compliant“, ausser dass es für jede Bank wiederholt werden muss, bei der der Vermögensverwalter Vollmachten über Kundenkonten unterhält.

Die Wahl zwischen einer Zertifizierung und einer Registrierung hängt von mehreren Faktoren ab. Ein wichtiges Element stellt die Anzahl der Banken dar, mit denen der Vermögensverwalter zusammenarbeitet, sowie die schnelle Bereitschaft dieser Banken, eine solche Zertifizierung zu genehmigen. Bislang scheinen zahlreiche Schweizer Banken diese Alternative zu akzeptieren. Wir raten Ihnen jedoch, sich bei Ihren Ansprechpartnern vorgängig zu informieren, vor allem dann, wenn es sich um eine Bank im Ausland handelt (siehe auch unsere [Mitteilung vom März 2014](#)). Ob und in welchem Umfang die Banken sich verpflichtet fühlen, eine „Due Diligence“ durchzuführen, um zu prüfen, ob ein Vermögensverwalter sich rechtmässig zertifiziert hat, ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die Wahl zwischen einer Zertifizierung und einer Registrierung hängt ebenfalls von der Struktur der Kundschaft des Vermögensverwalters ab. Mit einer Registrierung kann den meisten Fällen entsprochen werden. Mit einer Zertifizierung kann ein Vermögensverwalter jedoch nicht als „Sponsor“ der Einheiten seiner Kunden auftreten. Die Vermögensverwalter, welche Treuhand- und Trustee-Aktivitäten ausüben oder über Kunden verfügen, die als Trusts oder Stiftungen strukturiert sind, müssen diesen Aspekt besonders sorgfältig prüfen.

Gemäss dem Geschäftsmodell des Vermögensverwalters müssen die Kategorien „Owner documented“ oder „Participating FFI“ – die in unseren letzten News beschrieben wurden – möglicherweise ebenfalls ins Auge gefasst werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass anhand der aktuell verfügbaren Informationen die Registrierung die sicherste Art ist, um per 1. Juli 2014 Konformität mit der FATCA herzustellen. Die Registrierung muss gemäss den letzten „temporary regulations“, die kürzlich von der IRS publiziert wurden, idealerweise bis 5. Mai 2014, jedoch spätestens bis zum 3. Juni 2014 erfolgt sein, um Gewähr zu haben, dass die „Global Intermediary Identification Number“ (GIIN) rechtzeitig vorliegt. Diese Nummer wird ab dem 1. Juli 2014 von allen Depotbanken verlangt, mit denen der Vermögensverwalter in Beziehung steht, es sei denn, er reiche stattdessen das Zertifizierungsdokument ein. Für jene Vermögensverwalter, die der Aufsicht der FINMA unterstehen, ist die Frist vom 30. April 2014 zur Bekanntgabe der unternehmerischen Massnahmen an die Behörde, um die FATCA-Konformität bis 1. Juli 2014 sicherzustellen, noch nicht verschoben worden. Sie finden sämtliche nützliche Informationen zum Registrierungsverfahren in unseren VSV-News [FATCA vom Januar 2014](#).

Eine Registrierung kann selbstverständlich jederzeit mithilfe der Funktion „Registration – Edit/Complete/Submit“ geändert oder auch annulliert werden, vor der Validierung durch den IRS mit der Funktion „Registration – Delete“ und nach der Validierung mit „Agreement – Cancel“.

Die anderen Fragen, insbesondere die Einzelheiten zum Status einer „Sponsoring Entity“, sind weiterhin ungeklärt. Der VSV wird Sie über die jüngsten Entwicklungen informieren. Einzelne „technische“ Antworten finden sich auf der Website des SIF in einem FAQ, das regelmässig durch die Arbeiten des „FATCA-Qualifikationsgremiums“ ergänzt wird, in dem der VSV die Interessen der unabhängigen Vermögensverwalter vertritt. Diese FAQ wurden erst in jüngster Zeit eingeführt, weshalb die Anzahl der diskutierten Fragen in den nächsten Wochen zunehmen dürfte. <http://www.sif.admin.ch>

Sie können uns Ihre Fragen auch an folgende Adresse übermitteln: fatca@vsv-asg.ch